

04.11.85

AS

- 1 -

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG - Entgeltverordnung)

A. Zielsetzung

Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz um die Werte für das Jahr 1984.

B. Lösung

Fortschreibung der Tabellenwerte des Jahres 1983 entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß den Steigerungsraten der jeweiligen Bruttojahresarbeitsverdienste im Jahr 1984.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung sind Mehrkosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

-2-

04.11.85

AS

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum
Fremdrentengesetz (FRG - Entgeltverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) - 814 07 - Fr 10/85

Bonn, den 31. Oktober 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

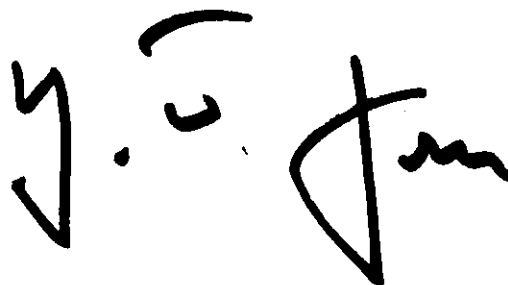
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen
der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jm' or similar, written in a cursive style.

-1-

B

**Verordnung
zur Ergänzung der Tabellen
der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)**

vom ...

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1984 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

-2-

51185 B

Anlage 5

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1984	36 228	32 940	29 208	31 884	19 200	29 232	25 956

Anlage 7

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	...
1984	26 184	24 564	23 304	21 804	16 608	18 192

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1984	62 400	57 156	42 396	31 008	25 692

Anlage 11

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1984	62 400	46 068	34 260	25 008	21 072

511/85B

- 4 -

Anlage 13

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung

in DM

- Arbeiter -

Jahr	Bergarbeiter in der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1984	36 672	31 692	26 688	30 048	25 812

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung

in DM

- Angestellte -

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Ange- stelle der Leistungs- gruppe				
	unter Tage				über Tage							
	1 u.2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1984	76800	64260	55848	76800	74136	56640	49308	76800	68712	55860	43332	31152

B

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft

Bonn, den

Begründung

B

Allgemeiner Teil

§ 22 des Fremdrentengesetzes und die dazugehörenden Anlagen sollen für Vertriebene und andere Anspruchsberechtigte, die nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Beitrags- und Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben, die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nach dem Eingliederungsprinzip ermöglichen. Den nicht nach Reichs- oder Bundesrecht zurückgelegten Beitrags- oder Beschäftigungszeiten wird dazu in den Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz ein Bruttoarbeitsentgelt zugeordnet, das dem Durchschnittsverdienst eines vergleichbaren Versicherten dieser Berufsgruppe im Reichs- oder Bundesgebiet entspricht. Die Tabellen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 sind jährlich durch eine Verordnung entsprechend der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes fortzuschreiben.

Die Verordnung wird sich auf Einzelpreise nicht auswirken. Die Kostenlage der Wirtschaft wird durch die Maßnahme nicht berührt. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu erwarten. Durch die Verordnung werden weder Kosten- noch Nachfragewirkungen ausgelöst.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Bruttoarbeitsentgelte für Fremdrentengesetz)

Die Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz werden um die Werte für 1984 ergänzt. Diese Werte werden nach dem Verfahren errechnet, das beim Ermitteln der in den Anlagen zum Fremdrentengesetz bis 1958 aufgeführten Werte angewendet wurde und in den Rechnungsgrundlagen zum Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (BT-Drucksache III/1109, Teil C S. 52 ff.) erläutert ist. Lediglich die Bruttojahresarbeitsentgelte der in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherten

Bergarbeiter unter Tage der Leistungsgruppen 1 bis 3 in der Anlage 13 werden abweichend hiervon seit 1972 in der Weise ermittelt, daß diese Entgelte nicht mehr nach dem Einkommen der Vollhauer sondern nach dem Gesamteinkommen je Mann und Monat im Steinkohlenbergbau fortgeschrieben werden.

Zu § 2 (Geltung im Land Berlin)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich daraus, daß die Werte der Verordnung für 1986 benötigt werden.

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG-Entgeltverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.